

BGer 5A 10/2016 vom 11. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_10_2016

FR: TF 5A 10/2016 du 11 janvier 2016

IT: TF 5A 10/2016 del 11 gennaio 2016

Regeste

Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 11.01.2016 5A 10/2016 (5A_10/2016) Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 11.01.2016 5A 10/2016 (5A_10/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 11.01.2016 5A 10/2016 (5A_10/2016)

Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_10/2016
Urteil vom 11. Januar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons
Schaffhausen, B._____, weiterer Verfahrensbeteiligter. Gegenstand
Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft nach Art. 325 ZGB, Beschwerde nach Art. 72
ff. BGG gegen den Entscheid vom 4. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons
Schaffhausen. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 4. Dezember 2015 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, das eine
Beschwerde der Beschwerdeführerin (Mutter der 2000 geborenen C.A._____) gegen
einen berechtigten Beschluss vom 24. März/ 30. September 2015 der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen abgewiesen hat, soweit es darauf
eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht im Wesentlichen erwog, nachdem ein
diesbezüglicher früherer Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zufolge
Begründungsverzichts durch die Beschwerdeführerin in Rechtskraft erwachsen sei, sei über
die Grundsatzfrage des Entzugs der Kindesvermögensverwaltung im erwähnten Beschluss
vom 24. März/ 30. September 2015 nicht mehr, sondern lediglich über die Entlassung des
bisherigen Beistandes und die Einsetzung einer neuen Beiständin entschieden worden,
somit könne die Grundsatzfrage auch nicht Gegenstand des obergerichtlichen
Beschwerdeverfahrens sein, es bleibe der Beschwerdeführerin jedoch unbenommen, bei der
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufhebung der
Kindesvermögensverwaltungbeistandschaft zu beantragen und gegen den neuen Entscheid
wiederum Beschwerde beim Obergericht zu führen, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form
dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1
lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen
Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie
von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch
Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106

Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 4. Dezember 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, dem weiteren Verfahrensbeteiligten und dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Januar 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.